

solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.¹

1. Die Regelungen zur Verweigerung der Aussage über Angehörige

Werden die in § 26 (1) Ziffer 1- 3 StPO bezeichneten Angehörigen im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten als Zeugen vernommen, sind sie zur Verweigerung jeglicher Aussage berechtigt, soweit nicht nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist. § 26 (2) StPO bestimmt, daß sie vor jeder Vernehmung darüber zu belehren sind. Ein Verzicht auf dieses Recht kann von ihnen jederzeit widerrufen werden.

In gesellschaftlich vertretbarem Rahmen wird damit eine für den Zeugen bestehende Konfliktsituation ausgeschlossen, die darin bestehen kann, daß er sich zwischen der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und den sich aus familiären Bindungen ergebenden moralischen Verpflichtungen entscheiden soll. Der sozialistische Staat verzichtet auf die Möglichkeit der Beweisführung mit derartigen Zeugenaussagen. Er überträgt die Entscheidung über die Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren in diesen Fällen dem Zeugen. Die genannten Zeugen können deshalb jegliche Aussage verweigern. Sagen sie jedoch aus, sind sie im Rahmen der Aussage zur Wahrheit verpflichtet. Allerdings begründet auch das Strafrecht in Übereinstimmung mit dem hier fixierten Grundsatz des Strafverfahrensrechts gemäß § 232 StGB die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn vorsätzlich falsche Aussagen vor Gericht oder eine falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises mit dem Ziel erfolgten, nahe Angehörige vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.

¹ Wir widersprechen damit ausdrücklich der im Lehrbuch Strafverfahrensrecht vertretenen Position, wonach eine Belehrung des Zeugen über die Rechte gemäß § 27 (4) StPO nicht erforderlich sei, "da ihnen ihr Recht zur Verweigerung der Aussage ohnehin bekannt ist."

Vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, S. 259